

**Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental
vom 07.11.1996 (Amtsblatt Lkr. Regensburg S. 401-409),
geändert durch Satzung vom 01.10.2001 (Amtsblatt Lkr. Regensburg S. 251)
und durch Satzung vom 15.01.2003 (Amtsblatt Lkr. Regensburg S. 30)**

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Regental**

I. Allgemeine Vorschriften

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Regental“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Er hat seinen Sitz in Regenstauf.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
 1. der Markt Regenstauf
 2. die Gemeinde Wenzenbach
 3. die Gemeinde Zeitlarn
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandssammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

**§ 3
Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet der Mitgliedsgemeinden nach dem derzeitigen Gebietsstand.

**§ 4
Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband errichtet, betreibt und unterhält eine Abwasserbeseitigungsanlage für seinen räumlichen Wirkungskreis gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband kann an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet erlassen.
- (5) Auf den Zweckverband finden die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung etwas anderes vorschreibt.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet so viele Verbandsräte als ihm Stimmen in der Verbandsversammlung nach der Verbandssatzung zustehen.
- (3) Die Verbandsmitglieder werden durch ihre 1. Bürgermeister und die von den Gemeinderäten bestellten Verbandsräte in der Verbandsversammlung vertreten. Mit Zustimmung des 1. Bürgermeisters und seines/seiner Stellvertreter können die Gemeinden an deren Stelle auch andere Personen als Verbandsräte bestellen. Im Falle der Verhinderung werden die 1. Bürgermeister durch ihre Stellvertreter gem. Art. 39 Abs. 1 GO, die übrigen Verbandsräte durch die bestellten Vertreter vertreten. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.
- (5) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds müssen nicht einheitlich abgegeben werden. Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

§ 7 Stimmzahl der Verbandsmitglieder

- (1) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl ihrer Einwohner im jeweiligen räumlichen Wirkungskreis gemäß § 3 dieser Satzung. Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme.
- (2) 1.400 Einwohner ergeben eine Stimme. Ein Rest von mehr als der Hälfte der für eine Stimme benötigten Einwohner ergibt eine weitere Stimme.
- (3) Die Stimmzahl der Verbandsmitglieder wird jeweils unmittelbar nach einer allgemeinen Kommunalwahl und zur Mitte der Wahlzeit der Gemeinderäte festgestellt. Die neuen Stimmzahlen haben dann ab der nächsten, auf die Feststellung folgenden Verbandsversammlung Gültigkeit. Maßgeblich für die Berechnung der Stimmzahl ist die letzte der Feststellung vorausgehende Einwohnerzahl, die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung amtlich bekannt gegeben wurde.

§ 8 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die übrigen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und der Stellvertreter dauert sechs Jahre. Abweichend hiervon endet sie
 1. bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft
 2. bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

- (5) Die Verbandsräte sind zu gewissenhafter Amtserfüllung und zur Amtsverschwiegenheit nach Maßgabe des Art. 20 der Gemeindeordnung verpflichtet.
- (6) Die ehrenamtlich tätigen Verbandsräte und ihre Vertreter/innen, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, geborene Verbandsräte oder deren Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld.
- (7) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Entschädigung; ebenso die Stellvertreter/innen nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.
- (8) Art und Höhe der Entschädigung nach Abs. 6 und 7 setzt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung fest.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) Die Ladung muss Tagungsort und –zeit und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abkürzen. Die Ladung erfolgt durch einfachen Brief.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde und die für die Beratungsgegenstände jeweils zuständigen Fachbehörden sollen zu den Sitzungen geladen werden.

§ 10

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er leitet die Sitzungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (3) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Über einen in der Ladung nicht angegebenen Beratungsgegenstand kann nur beschlossen werden, wenn alle Stimmen der Verbandsmitglieder vertreten sind und der Behandlung des Gegenstandes zustimmen.
- (3) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Von der Beratung und Abstimmung ist ausgeschlossen, wer davon selbst oder wessen Ehegatte oder wessen Verwandte oder Verschwägerter bis zum dritten Grade oder wessen von ihm kraft Gesetzes oder Vertrages vertretene natürliche oder juristische Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erwarten kann. Dies gilt nicht für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen sowie an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.
- (5) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmenzahl gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
- (6) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung bedürfen Beschlüsse über
 1. jede Änderung der Verbandssatzung,
 2. die Auflösung des Zweckverbandes,
 3. den Austritt eines Verbandsmitglieds,

4. die Änderung der Verbandsaufgabe,
 5. die Amtsenthebung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
- (7) Bei Wahlen gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (8) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Für die Niederschrift gilt Art. 54 der Gemeindeordnung entsprechend. Der Vorsitzende kann zum Schriftführer eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, bestimmen. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird bei den Verbandsräten in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Ablauf der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt.

§ 12

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Kreditmitteln während der vorläufigen Haushaltsführung,
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung,
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen,
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 13

Zusammensetzung des Verbandsausschusses; Bildung weiterer Ausschüsse

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den 1. Bürgermeistern der Verbandsmitglieder und den auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellten weiteren Ausschussmitglieder. Ist der Verbandsvorsitzende gleichzeitig 1. Bürgermeister eines Verbandsmitglieds, ist er in Personalunion Mitglied des Verbandsausschusses.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden entsenden je 4.000 Einwohner je ein weiteres Ausschussmitglied. Ein Rest von mehr als der Hälfte der benötigten Einwohner ergibt ein weiteres Ausschussmitglied. Im Übrigen gilt § 6 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Im Falle der Verhinderung werden die 1. Bürgermeister durch deren Stellvertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 Gemeindeordnung vertreten. Die Stellvertreter der weiteren Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt.
- (4) Beratende oder beschließende Ausschüsse können ständig oder von Fall zu Fall für eigens abzugrenzende Aufgabengebiete gebildet werden.

- (5) Für die Prüfung der Jahresrechnung wird aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus 7 Mitgliedern. Im Übrigen ist Art. 103 Abs. 2 GO anzuwenden.

§ 14

Sitzungen des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse

Für die Sitzungen des Verbandsausschusses und der sonstigen Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Verbandsversammlung entsprechend. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 15

Zuständigkeit des Verbandsausschusses; Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Der Verbandsausschuss ist als beschließender Ausschuss zuständig für die Vergabe von Aufträgen, Grundstücksgeschäfte, Aufnahme von Darlehen, die Entscheidung über Widersprüche, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, Stundungen, Erlässe, Niederschlagungen und Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist als vorberatender Ausschuss zuständig für alle der Verbandsversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und bis zu drei Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren, sind sie als Inhaber eines kommunalen Wahlamtes Mitglieder der Verbandsversammlung, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (2) Zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern kann auch gewählt werden, wer nicht der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist oder wer nicht im Verbandsgebiet seinen Wohnsitz hat.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 18

Dienstkräfte

- (1) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten.
- (2) Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten und Arbeitgeber von Angestellten und Arbeitern sein.

- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig,
 1. die Beamten des Zweckverbandes zu ernennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
 2. die Angestellten des Zweckverbandes einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen.
- (4) Arbeiter werden durch den Verbandsvorsitzenden eingestellt und entlassen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er ist Dienstvorgesetzter der Beamten.
- (6) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung gegen Kostenerstattung heranziehen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechend, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit nicht etwas anderes vorschreibt.

§ 20

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 21

Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

- (1) Der Zweckverband erhebt Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgaberechts.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Anlagen wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der auf sie entfallenden Abwasseranteile.
- (4) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgerechneten Abwassermenge.
- (5) Abweichend von Abs. 3 wird bei Entwässerungsanlagen in Neubaugebieten, die nur einem Verbandsmitglied dienen, der durch diese Maßnahme entstandene, ungedeckte Finanzbedarf auf dieses Verbandsmitglied allein umgelegt.
- (6) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid).
- (7) Umlagen nach Abs. 3 und 4 werden einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Auf die zu erwartende Umlage nach Abs. 5 wird entsprechend dem Ansatz in der Haushaltssatzung bei Auftragsvergabe ein Umlagevorschuss erhoben. Der Umlagevorschuss wird einen Monat nach Anforderung durch den Verband zur Zahlung fällig. Der Vorschuss wird auf die endgültige Umlage angerechnet. Überzahlungen werden zurückvergütet bzw. auf den Vorschuss des laufenden Jahres angerechnet.
- (8) Wird die festgesetzte Umlage nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (9) Ist die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufige Zahlung zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 22
Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse führt einen Kassenverwalter, der Zahlungen weder selbst anordnen, noch bei ihrer Anordnung mitwirken darf.
- (2) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt.

§ 23
Örtliche Rechnungsprüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Auflösung

§ 24
Auseinandersetzung

Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so findet eine Auseinandersetzung statt.

§ 25
Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
4. die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 26
Abwicklung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen für Zwecke der Abwasserbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes nach dem Maßstab der Beteiligten an der Kostentragung verwendet, sofern nicht ein Verbandsmitglied die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt; die übrigen Verbandsmitglieder sind in diesem Falle nach dem Maßstab der Kostenbeteiligung im Zeitpunkt der Verbandsauflösung abzufinden. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlageschlüssel des § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

V. Schlussvorschriften

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg anordnen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 07.07.1967 in der Fassung vom 13.06.1989 außer Kraft.

Regenstauf, 07. November 1996
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Regental
Zelzner
1. Vorsitzender